

Verordnung über den Schultransport

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 7. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Gegenstand	3
Art. 3 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 4 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges	3
Art. 5 Anspruchskriterien auf organisierten Schultransport oder Beiträge an private Schultransporte	4
Art. 6 Anspruchsberechtigung	4
Art. 7 Beiträge an private Schultransporte	4
Art. 8 Verfahren	5
Art. 9 Rechtsmittel	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für das Kind. Kinder, die zu Fuss unterwegs sind, treffen andere Kinder. Auf dem Schulweg erlernen sie Selbstvertrauen im Strassenverkehr, pflegen wichtige Sozialkontakte, sind in Bewegung und an der frischen Luft. Der Schulweg ist ein Erlebnis. Er bringt das Kind weiter als «nur» zur Schule.

² In der Gemeinde Hergiswil b. W. soll der Schulweg gemäss Betriebsordnung Schule wenn immer möglich zu Fuss erfolgen. Ist dies nicht möglich, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für private Transporte von Lernenden, wenn der Schulweg die festgelegten Kriterien dieser Verordnung erfüllt. Für die Benützung des Schulbusses gelten ebenfalls die Kriterien dieser Verordnung.

Art. 2 Gegenstand

Die Verordnung regelt den Schultransport der Gemeinde Hergiswil b. W. Diese Verordnung regelt die durch die Gemeinde betriebenen oder in Auftrag gegebenen Transporte von Lernenden der Schule Hergiswil b. W. Weiter regelt diese Verordnung auch die Ausrichtung von Beiträgen für private Schultransporte. Es betrifft diejenigen Transporte, die von Eltern oder Erziehungsberechtigten übernommen bzw. gemeinsam organisiert werden.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

¹ Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung, BV) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schultransportes zuständig, wenn der Schulweg für Lernende unzumutbar ist.

² Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 4 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges

¹ Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt. Person des Schülers, Art des Schulweges und Gefährlichkeit des Weges.

² Die zumutbare Strecke beträgt für Lernende der Gemeinde Hergiswil b. W. grundsätzlich im Kindergarten 1.5 Kilometer, in der 1. bis 3. Primarklasse 2.0 Kilometer und in der 4. bis 6. Primarklasse 2.5 Kilometer.

³ Für die Zumutbarkeit eines Schulweges orientiert man sich für die Distanzmessung an der Marschdistanz. Die Höhendifferenz wird in zusätzliche Wegkilometer (100 m Steigung ergeben 1.0 km Wegdistanz) umgerechnet. Wobei ein Zuschlag zur Distanz in der Regel nur für die Steigung gilt, nicht für das Gefälle, ausser wenn der Abstieg steil ist. Der Anhang «Berechnungsbeispiele für Zumutbarkeit» bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 5 Anspruchskriterien für organisierten Schultransport oder Beiträge an private Schultransporte

¹ Beiträge an die Transportkosten werden auf der Kindergarten- und Primarstufe ausgerichtet, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle für den Schulbus die Distanz gemäss Art. 4 Abs. 2 überschreitet.

² Erziehungsberechtigte erhalten keine Beiträge, wenn den Kindern die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schultransportes möglich ist. Aufgrund der Weitläufigkeit der Gemeinde besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benützung des Schulbusses. Der Schulbus fährt das Grenzgebiet der Gemeinde Farnern, Kreuzstiegen, Langhubelegg, St. Joder, Mittler-Waldegg und das Gebiet Nollental an.

³ Die Distanzmessung für die Beiträge an private Schultransporte entspricht der Fahrdistanz. Die Höhendifferenz wird für die Berechnung nicht berücksichtigt. Der Anhang «Berechnungsbeispiele für Schulwegentschädigung» bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

⁴ Auf der Sekundarstufe I werden in Regel keine Beiträge an allfällige Transportkosten geleistet, zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benützung des Schulbusses der Gemeinde Hergiswil b. W. Die Zumutbarkeit zum Schulhaus, bzw. Haltestelle ist gewährleistet.

⁵ Anfragen betreffend Schultransport sind an die Schulleitung zu richten. Wenn die Anfrage aufgrund der Verordnung nicht positiv beantwortet werden kann, ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Dieser kann Ausnahmen bewilligen, etwa wenn die Kapazität der Transportmittel das Mitfahren ermöglichen, obwohl der Anspruch gemäss Art. 4 dieser Verordnung nicht gegeben ist.

⁶ Lernende, die auf eigenes Bestreben hin eine Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen, welche dem Angebot der Primar- oder Sekundarstufe entsprechen, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gemeinde.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge an die Kosten der privaten Schultransporte von Lernenden haben gemäss den Kriterien dieser Verordnung alle in der Gemeinde Hergiswil b. W. wohnhaften Eltern oder Erziehungsberechtigten von Kindern die in Hergiswil b. W. die Schule besuchen. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Kinder durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden.

² Anspruch auf die Benützung des organisierten Schultransportes haben Lernende, die in Hergiswil b. W. die Schule besuchen und die Kriterien gemäss dieser Verordnung erfüllen.

³ Die Zuteilung der Lernenden auf die beiden Schulhäuser erfolgt ausschliesslich durch die Schulleitung.

Art. 7 Beiträge an private Schultransporte

¹ Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten privaten Schultransporte wird gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ausgerichtet.

² Die Beiträge werden pro Familie oder Erziehungsberechtigte nur einmal ausgerichtet, unabhängig wie viele Lernende die Schule besuchen.

³ Der Ansatz der Entschädigung pro Kilometer wird durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt.

⁴ Es werden die effektiven Fahrten (maximal 36 Fahrten inkl. Leerfahrten pro Schulwoche) entschädigt. Die Anzahl Fahrten pro Woche sind dem Gemeinderat bei der Gesuchstellung jährlich mitzuteilen. Die Berechnung basiert auf 36.7 Schulwochen. Einzelne Ausfälle sind mit den 36.7 Schulwochen bereits einberechnet, längere Ausfälle wie Lockdown, längerer Spitalaufenthalt, saisonale Teilnahme am Mittagstisch etc. sind bei der Gesuchstellung anzugeben, bzw. der Schulverwaltung mitzuteilen.

⁵ Für Transporte mit Privatfahrzeugen ist die Versicherung Sache des Fahrzeughalters. Die Gemeinde Hergiswil b. W. übernimmt keinerlei Haftung für private Transporte.

Art. 8 Verfahren

¹ Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit privaten Transportmitteln zur Schule geführt werden, stellen ein Gesuch bis am 1. Juni des jeweiligen Schuljahres an die Schulverwaltung.

² Die Schulverwaltung klärt die Anspruchsberechtigung gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ab.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres. Bei einer Veränderung des Wohnsitzes während dem Schuljahr wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulverwaltung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Hergiswil b. W. Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung über den Schultransport am 7. Juni 2022 beschlossen. Sie tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Schülertransport der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. Oktober 2019 aufgehoben.

6133 Hergiswil b. W., 7. Juni 2022

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Bespielberechnungen

Berechnungsbeispiele für Anspruch auf ÖV, Schulbus oder Entschädigung

Beschrieb	Beispiel 1 Kind/ Kindergarten	Beispiel 2 Kind / 1. Klasse Primar	Beispiel 3 Kind / 5. Klasse Primar
Distanz zwischen Wohnort und Schulhaus, bzw. Haltestelle	1.90 km	1.90 km	1.90 km
Höhendifferenz / 100 m \triangleq 1 km	55 m 0.55 km	0.55 km	0.55 km
Grundleistung / Zumutbare Kilometerleistung	abzüglich 1.50 km	2.0 km	2.50 km
Verbleibende Kilometerleistung	= 0.95 km	0.45 km	- 0.05 km
Anspruch auf Entschädigung (oder Nutzung Schulbus, ÖV, Entschädigung sofern vorhanden)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Berechnungsbeispiele für Schulwegentschädigung

Beschrieb	Beispiel 1 Kind/ Kindergarten	Beispiel 2 Kind / 1. Klasse Primar	Beispiel 3 Kind / 5. Klasse Primar
Distanz zwischen Wohnort und Schulhaus, bzw. Haltestelle	1.90 km	1.90 km	1.90 km
Entschädigte Kilometer	1.90 km	1.90 km	0.00 km
Betrag pro entschädigte Kilometer	Fr. 0.80/km	Fr. 0.80/km	Fr. 0.80/km
Anzahl Wochen für Entschädigung pro Schuljahr	36.70	36.70	36.70
Maximal entschädigte Fahrten inkl. Leerfahrten pro entschädigte Woche	24	32	36
Entschädigung an Erziehungsberechtigte (Entschädigte Kilometer x Fr. 0.80 x 36.7 Wochen x Anzahl Fahrten)	Fr. 1'338.80	Fr. 1'785.10	Fr. 0.00

Bemerkungen:

- Längere Ausfälle wie Lockdown, längerer Spitalaufenthalt, saisonale Teilnahme am Mittagstisch etc. sind bei der Gesuchstellung anzugeben, bzw. der Schulverwaltung zu melden.
- 36.7 Wochen entspricht der aktuellen Berechnungspraxis der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzerns
- Die Entschädigung wird pro Familie nur 1 x ausgerichtet. Für die Berechnung der Fahrten wird jeweils das jüngste Kind berücksichtigt.

Mögliche Abrechnung einer Familie mit 2 Kindern:

24 Fahrten für Kind im Kindergarten + 12 Fahrten für Kind in 3. Klasse Primar = 36 Fahrten pro Woche

Grundsätze Schulweg

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Das Gemeinwesen hat nur für einen zumutbaren Schulweg zu sorgen. §36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) regelt den Transport der Lernenden: Ist der Schulweg nicht zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, so ist die Gemeinde gestützt auf §36a VBG und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) für die Finanzierung des Schultransportes verantwortlich. Sie kann einen Schulbus zur Verfügung stellen. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt - denn Schultransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Gemäss Bundesgericht können auch Eltern verpflichtet werden, Transportfahrten zu übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten.

ZU FUSS			
Der Schulweg ist – nach kantonalen Richtlinien – zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus.			
JA ↓	NEIN ↓		
Das Kind kommt zu Fuss zur Schule. (Ausnahmen mit dem Fahrrad/Mofa sind in der Betriebsordnung der Schule, Artikel 4 geregelt und dafür hat es bei beiden Schulhäusern einen Velo-/Mofaständer.)	ÖV Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, aber zu einer Haltestelle des ÖV.		
	JA ↓	NEIN ↓	
	Das Kind kommt zu Fuss zur ÖV-Haltestelle. Die Gemeinde stellt ein ÖV-Strecken-Abo zur Verfügung.	Schulbus Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, oder zu einer Haltestelle des ÖV, aber zu einer Haltestelle des Schulbusses.	
		JA ↓	Nein ↓
		Das Kind fährt mit dem Schulbus.	Die Eltern übernehmen den Transport und erhalten eine Entschädigung (nach Vorgabe der Verordnung).